

**Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga
– Innenstadt Bochum –
vom 08.09.2020**

**in der Fassung der
Ersten Änderungssatzung
zur Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga – Innenstadt Bochum –
vom 26.10.2021**

[Nichtamtliche Lesefassung]

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. 421), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822) sowie aufgrund der §§ 18-19 a und § 23 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga - Innenstadt Bochum - umfasst eine Fläche in der Bochumer Innenstadt und ist durch Umrandung in der Karte „Geltungsbereich, Gestaltungszonen und weitere zeichnerische Inhalte“ zu dieser Satzung abgegrenzt. Die Karte ist Bestandteil der Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga und wird gemäß § 89 Abs. 3 BauO NRW bei der Gemeinde während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Sie trifft Festsetzungen für
 - Fassaden, Dächer, Werbeanlagen, Außengastronomie und Warenauslagen in zwei unterschiedlichen Gestaltungszonen,
 - bestimmte Straßenräume und Plätze,
 - großmaßstäbliche Geschäftsbauten und Gebäude besonderer Typologie.
- (2) Diese Satzung gilt für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß §§ 60 und 61 der BauO NRW, für genehmigungsfreie Vorhaben, Anlagen und Gebäude gemäß § 62 BauO NRW, für genehmigungspflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen gemäß §§ 18 und 19 StrWG NRW und für sonstige Nutzungen gemäß § 23 StrWG NRW.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung liegen, abweichende Festsetzungen enthalten sind.
- (4) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) über Schutz und Pflege von Denkmälern bleiben unberührt. Für Maßnahmen an

eingetragenen Denkmälern gem. §§ 3 und 4 DSchG NW bzw. in deren engerer Umgebung sowie innerhalb von Denkmalbereichen gem. § 5 DSchG NW gelten gesonderte, u. U. von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Bestimmungen und Satzungen, die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gem. § 9 DSchG NW zu prüfen sind.

§ 3 Begriffe

1. Als Werbeanlagen gelten alle Anlagen der Außenwerbung gem. § 10 BauO NRW. Anlagen der Außenwerbung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
2. Großmaßstäbliche Geschäftsbauten sind Kauf- und Warenhäuser oder Einkaufszentren, die eine Einzelhandelsnutzung über mehrere Geschosse und zu mindestens zwei Straßenräumen eine Hauptfassade aufweisen. Ein Einkaufszentrum ist eine als Einheit geplante, errichtete und verwaltete Agglomeration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Ein Kauf- und Warenhaus ist ein großes, in der Regel mehrstöckiges Einzelhandelsgeschäft, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden.
3. Gebäude der Nachkriegsmoderne sind Gebäude, die in den Jahren 1945 bis 1969 errichtet worden sind.
4. Flachwerbeanlagen sind parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen.
5. Werbeausleger sind rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen.
6. Kragplatten sind Überdachungen, die waagrecht und stützenfrei aus der Fassade auskragen.
7. Vordächer sind an ein Gebäude angebaute Dächer.
8. Altane sind vom Erdboden gestützte balkonartige Anbauten.
9. Markisen sind auskragend an einem Gebäude befestigte Gestelle mit Bespannung.
10. Einzelbuchstaben sind einzeln gesetzte Buchstaben, die materiell nicht miteinander verbunden sind.
11. Kastentransparente sind kastenförmige Werbeanlagen, die von innen beleuchtet sein können.
12. Eine Loggia ist eine Öffnung der Fassade, die innerhalb des Gebäudegrundrisses liegt und dreiseitig umschlossen ist.
13. Umwehrungen sind bauliche Vorrichtungen an Loggien, Balkonen oder Altanen, die das Abstürzen auf tiefer liegende Flächen verhindern.
14. Die Attika ist eine Erhöhung der Außenwand über den Rand eines Flachdaches hinaus.
15. Die lichte Höhe beschreibt die nutzbare Höhe eines Raumes.
16. Mobile Werbeträger sind bewegliche Aufsteller/Werbetafeln.
17. Außengastronomie bezeichnet Freisitze, die zu einem Gastronomiebetrieb gehören. Dazu zählen insbesondere Tische, Sitzgelegenheiten und Schirme.
18. Bodenhülsen sind in den Boden versenkt eingebaute Vorrichtungen zur Befestigung von Schirmen oder ähnlichem.
19. Freistehende Überdachungen sind insbesondere Segel, Zelte, Pavillons oder Schirme.
20. Ladenlokale sind Geschäftsräume von Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieben.
21. Als öffentlicher Raum wird jene räumliche Konstellation bezeichnet, die aus öffentlichen Verkehrsräumen oder Grünflächen und den angrenzenden Gebäuden gebildet wird.
22. Öffentlicher Verkehrsraum sind alle Flächen, die der Allgemeinheit wegerechtlich (Widmung) oder tatsächlich (faktisch) zu Verkehrszwecken offenstehen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

§ 4 Fassaden

(1) Allgemeine Regeln

1. Fassadenöffnungen sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.
2. Fassadenanbauten müssen sich der Architektur eines Gebäudes unterordnen.
3. Gebäude, die aus mehreren Eigentumsteilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu gestalten.
4. Sollen bei Neu- oder Umbaumaßnahmen mehrere Grundstücke vereinigt werden, so müssen Fassadenabschnitte gebildet werden, damit der Eindruck einer kleinteiligen Baustruktur weiterhin erhalten bleibt.

[Anmerkung: § 4 Abs. 1 Nrn. 2-4 wurden geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26.10.2021.]

(2) Fassadenöffnungen

a) Gestaltungszone I

1. Fenster und Schaufenster sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden. Bandartige Fenster und Schaufenster (im liegenden Format) sind mit vertikaler Gliederung auszubilden, so dass hochrechteckige Formate entstehen.
2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind seitlich durch Wandpfeiler zu begrenzen und mit axialem Bezug zu den Fensteröffnungen im Obergeschoss anzuordnen.

Davon abweichend sind Schaufenster auch im 1. Obergeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn sie in einem hochrechteckigen Format ausgebildet werden sowie in ihrer Positionierung und in ihrem Maßstab Bezug zu den Fensteröffnungen der Obergeschosse aufnehmen.

Dies gilt nicht für Gebäude der Nachkriegsmoderne; bei diesen sind bauzeitlich typische Schaufensterbänder und auskragende Schaufensterkästen im 1. Obergeschoss zulässig.

Geschossübergreifende Schaufenster sind unzulässig.

3. Es sind nur durchsichtige Verglasungen zulässig. Gefärbtes, verspiegeltes, bronziertes oder Ornamentglas ist unzulässig.

b) Gestaltungszone II

1. Fenster und Schaufenster sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden. Bandartige Fenster und Schaufenster (im liegenden Format) sind mit vertikaler Gliederung auszubilden, so dass hochrechteckige Formate entstehen.
2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind seitlich durch Wandpfeiler zu begrenzen und mit axialem Bezug zu den Öffnungen im Obergeschoss anzuordnen.
3. Es sind nur durchsichtige Verglasungen zulässig. Gefärbtes, verspiegeltes, bronziertes oder Ornamentglas ist unzulässig.

(3) Fassadenmaterial

1. Fassaden sind aus Naturstein, Ziegel oder Putz herzustellen. Betonwerkstein ist zulässig, wenn er hinsichtlich Farbgebung und Oberflächenstruktur mit Naturstein zu vergleichen ist. Keramik ist ausnahmsweise zulässig, sofern ihr Anteil 20 % der zugehörigen Wandfläche (ohne Fensterflächen) nicht überschreitet. Davon abweichend gilt bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne diese Beschränkung nicht, sofern bauzeitlich ein höherer Anteil an Keramik verwendet wurde.

Abweichend zu Satz 1 sind die Fassaden von Gebäuden besonderer Typologie (siehe Karte zu dieser Satzung) in Naturstein oder Ziegel herzustellen. Betonwerkstein ist zulässig, wenn er hinsichtlich Farbgebung und Oberflächenstruktur mit Naturstein zu vergleichen ist.

2. Fassadenverkleidungen aus glänzenden oder spiegelnden Materialien (z. B. Metall, Blech, Glas), Holz, Kunststoff, Faserzementplatten, Waschbeton, Bitumen oder Materialimitationen mit Ausnahme von Betonwerkstein nach Nr. 1 sind unzulässig.

(4) Fassadenfarbigkeit

1. Für Putzfassaden sind helle Farben mit einem Weißanteil von mind. 80 %, einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 10 % nach dem Natural Color System (NCS) zu verwenden. Gliedernde oder plastische Fassadenteile können farblich durch Beimischung von Schwarz- oder Weißanteilen abgesetzt werden.
2. Abweichungen von dem unter Nr. 1 festgesetzten NCS-Farbspektrum sind bei Fassaden aus Naturstein, Betonwerkstein oder Ziegel zulässig, wenn rotoranger, rotbrauner, dunkelroter, hellgelber, hellbeiger oder sandfarbener Ziegel bzw. hellgelber, hellbeiger oder sandfarbener Naturstein/Betonwerkstein verwendet wird.
3. Bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne sind bauzeitlich vorhandene farbliche Akzentuierungen durch keramische Bekleidungen (z. B. Brüstungsfelder aus Kleinmosaik) ausnahmsweise zulässig.

(5) Fassadenanbauten (Kragplatten, Vordächer und Markisen sowie Balkone, Altane und Loggien)

1. Fassadenanbauten dürfen maximal 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m aufweisen.
2. Vordächer oder Kragplatten sind nur transparent aus Glas oder Acryl sowie aus Beton oder Metall mit einer Stärke von max. 0,25 m zulässig. Bei Vordächern gilt dieses Maß ohne Befestigungskonstruktion.
3. Markisen sind nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenniveau zulässig.
4. Als Material für Markisen sind nur einfarbige und ungemusterte Stoffe zulässig. Grelle, fluoreszierende und glänzende Stoffe sowie werbende Aufschriften sind unzulässig. Feststehende Markisen, Korbmarkisen und Markisen mit Volant sowie einer seitlichen Schließung sind unzulässig.
5. Markisen mit seitlichem Überstand gegenüber der Fassadenöffnung sind unzulässig.
6. Markisen an Kragplatten oder Vordächern sind unzulässig.
7. Loggien sind an den zum öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassadenseiten nur dann zulässig, wenn sie in ihren Abmessungen Bezug zu den jeweiligen Fensteröffnungen der Fassade aufnehmen.
8. Balkone und Altane sind in Gestaltungszone I ausschließlich an den vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Fassadenseiten zulässig. In Gestaltungszone II sind sie bei Gebäuden, in denen Wohnungen nicht über zum öffentlichen Verkehrsraum abgewandte Fassadenseiten verfügen oder die Wohnungen nur in nördliche Richtung zeigen, ausnahmsweise zulässig.
9. Umwehungen von Loggien sind aus demselben Material wie der Hauptfassade herzustellen. Bei Balkonen und Altanen sind Umwehungen nur aus Metallstäben oder mit Glasfüllung (transparente, helle Glasfarbe) zulässig. Geschlossene Umwehungen von Balkonen oder Altanen aus Metall sind unzulässig.

- (6) **Haustechnische Anlagen**
Haustechnische Anlagen (z. B. Antennen, Satellitenempfänger, Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Solaranlagen) sind an den dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Fassaden- oder Dachseiten unzulässig. Auf Flachdächern müssen die haustechnischen Anlagen mindestens um ihre eigene Höhe von der Attika zurücktreten. Wenn technische Erfordernisse diesen Festsetzungen entgegenstehen, sind haustechnische Anlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich gestalterisch in das Fassadenbild/die Dachfläche integrieren, d. h. sie sind, soweit technisch möglich, in Materialität und Farbigkeit anzupassen und ihre Anbringung ist auf die Fassadengliederung abzustimmen.

§ 5 Dächer

- (1) Zur Dacheindeckung sind glänzende Materialien sowie Materialien mit ortsuntypischen Farben (z. B. blau, grün, violett) unzulässig.
- (2) Dachaufbauten (z. B. Dachgauben) sind auf die Fassadengliederung zu beziehen, d. h. sie sind an vertikalen Achsen der darunterliegenden Fassadenöffnungen zu orientieren, in ihrer Größe aufeinander abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Achse anzuordnen. § 32 Abs. 5 BauO NRW bleibt unberührt.
- (3) Unterschiedliche Formen von Dachgauben an einem Gebäude sind unzulässig.

§ 6 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen

- (1) **Allgemeine Regeln**
1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und grundsätzlich nur an Gebäudefassaden zulässig.
 2. Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ausschließlich in Form von Flachwerbeanlagen oder Werbeauslegern zulässig.
 3. Pro Nutzungseinheit sind maximal eine Flachwerbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Dies gilt bei Nutzungseinheiten, die zwei Fassadenseiten haben (u. a. bei Eckgebäuden) je Fassade. Dabei ist bei Eckgebäuden ein Abstand von mind. 0,25 m zur Gebäudeaußenecke einzuhalten.
 4. Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
 5. Werbeanlagen dürfen charakteristische fassadengliedernde Elemente (wie z. B. Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer) nicht überdecken.
 6. An Seiten- und Brandwänden sowie auf Dächern, an Schornsteinen und oberhalb der Attika sind Werbeanlagen unzulässig.
- (2) **Flachwerbeanlagen**
1. Flachwerbeanlagen sind nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder verketteten Einzelbuchstaben sowie ergänzenden Logos zulässig. Sie sind ohne Grundplatte direkt oder mittels Trägerschiene an der Fassade anzubringen. Die Fassadenoberfläche muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.
 2. Flächige Werbetafeln und Kastentransparente sind unzulässig.
 3. Flachwerbeanlagen sind unbeleuchtet, selbstleuchtend sowie von hinten beleuchtet zulässig. Indirekte Beleuchtung der Flachwerbeanlage durch auskragende Wandstrahler ist unzulässig.
 4. Flachwerbeanlagen sind horizontal am Gebäude anzubringen. Sie sind nur zwischen den Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und den Fensteröffnungen des 1. Obergeschosses höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenniveau zulässig.
 5. In der Gestaltungszone I sind folgende Maße für Flachwerbeanlagen einzuhalten:

- Höhe max. 0,80 m (dabei bleiben die Ober- und Unterlängen von Buchstaben unberücksichtigt),
- Breite max. 4,00 m,
- Gesamtbreite max. 60 % der Breite der Gebäudefront.

In der Gestaltungszone II sind folgende Maße für Flachwerbeanlagen einzuhalten:

- Höhe max. 0,50 m (dabei bleiben die Ober- und Unterlängen von Buchstaben unberücksichtigt),
- Breite max. 3,00 m,
- Gesamtbreite max. 50 % der Breite der Gebäudefront.

In Gestaltungszone I und II sind folgende Abstände einzuhalten:

- Mindestens 0,25 m zur Außenkante eines Gebäudes,
- mindestens 0,50 m zwischen zwei Flachwerbeanlagen,
- mindestens 0,10 m zu Fensteröffnungen und fassadengliedernden Elementen (wie z. B. Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer).

6. Flachwerbeanlagen sind auf einem Vordach bzw. einer unverkleideten Kragplatte im genehmigten Bestand nur dann zulässig, wenn das Vordach bzw. die Kragplatte höchstens 1,50 m auskragt und eine Stärke von maximal 0,25 m hat.

(3) Werbeausleger

1. Werbeausleger sind rechtwinklig an der Fassade anzubringen und müssen einen Abstand von mind. 0,25 m zur Außenkante eines Gebäudes einhalten.
2. Die maximal zulässigen Maße von Werbeauslegern betragen:
 - Höhe 1,00 m,
 - Breite 1,00 m,
 - Tiefe 0,25 m.
3. Werbeausleger sind nur unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenniveau zulässig. Werbeausleger an Wandpfeilern müssen an deren Mittelachse montiert werden.
Folgende Maße sind einzuhalten:
 - Lichte Höhe zur Straßenoberfläche mind. 2,50 m,
 - Auskragung in den öffentlichen Verkehrsraum max. 1,00 m inklusive Befestigung.
4. Der Abstand zwischen zwei Werbeauslegern an einem Gebäude muss mindestens 4,00 m betragen.
5. Werbeausleger an Vordächern, Kragplatten oder Markisen sind unzulässig
6. Indirekte Beleuchtung der Werbeausleger durch auskragende Strahler ist unzulässig.
7. Werbeausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder anderen Körpern sind unzulässig.

(4) Werbeanlagen an großmaßstäblichen Geschäftsbauten

1. Für großmaßstäbliche Geschäftsbauten können Ausnahmen hinsichtlich Anzahl, Ort der Anbringung und Maße von Flachwerbeanlagen und Werbeauslegern zugelassen werden, wenn ein Konzept für Werbeanlagen für das gesamte Gebäude nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgelegt wird.
2. Für Kauf- und Warenhäuser ist bei Flachwerbeanlagen abweichend von Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 (Anzahl) je Eingang eine Flachwerbeanlage zulässig, abweichend von Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 (Ort der Anbringung) sind auch andere Anbringungsorte sowie abweichend von Abs. 2 Nr. 5 (Maße) auch andere Maße zulässig.
Für Einkaufszentren sind die Flachwerbeanlagen der einzelnen Nutzungseinheiten zu gruppieren und im Größenverhältnis aufeinander abzustimmen. Sie sind in einem einheitlichen, nicht grellen Farbton zu gestalten. Für Einkaufszentren ist bei Flachwerbeanlagen abweichend von Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 (Anzahl) auch mehr als eine Flachwerbeanlage je Nutzungseinheit zulässig, abweichend von Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 (Ort der Anbringung) sind auch andere Anbringungsorte sowie abweichend von

- Abs. 2 Nr. 5 (Maße) für den Eigennamen des Einkaufszentrums auch andere Maße zulässig.
3. Für Kauf- und Warenhäuser ist abweichend von Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 (Anzahl) je Eingang ein Werbeausleger zulässig, abweichend von Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 (Ort der Anbringung) sind auch andere Anbringungsorte sowie abweichend von Abs. 3 Nr. 2 (Maße) auch andere Maße zulässig.
Für Einkaufszentren ist bei Werbeauslegern für den Eigennamen des Einkaufszentrums abweichend von Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 (Anzahl) je Eingang ein Werbeausleger zulässig, abweichend von Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 (Ort der Anbringung) sind auch andere Anbringungsorte sowie abweichend von Abs. 3 Nr. 2 (Maße) auch andere Maße zulässig.
 4. Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (5) Hinweis- und Namensschilder
Für jede Nutzungseinheit in einem Gebäude ist nur ein Hinweis-/Namensschild je Eingang zulässig. Sofern an einem Eingang mehrere Hinweis-/Namensschilder angebracht sind, sind diese zusammenzufassen und hinsichtlich Größe, Farbe und Material einheitlich zu gestalten. Ein Hinweis-/Namensschild darf eine Größe von maximal 0,25 m² haben. Je Gebäudeeingang darf die Summe der Flächen der Hinweis-/Namensschilder eine Größe von max. 1,00 m² haben.
- (6) Beklebungen von Glasflächen
1. Beklebungen von Glasflächen, insbesondere der von Schaufenstern, Eingangstüren oder sonstigen Fassadenöffnungen, sind unzulässig.
 2. Abweichend von Nr. 1 sind Beklebungen von Glasflächen im Erdgeschoss zulässig, wenn sie max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung bedecken. Bei Spielhallen ist eine vollständige Beklebung der Glasflächen in einer einheitlichen, nicht grellen Farbe zulässig. Darauf ist Werbung zulässig, die max. 20 % der Glasflächen bedeckt.
 3. Abweichend von Nr. 1 sind zeitlich begrenzte Beklebungen bei Umbaumaßnahmen für max. drei Monate und bei besonderen Werbeaktionen für max. 14 Tage ausnahmsweise zulässig.
 4. Abweichend von Nr. 1 sind in der Gestaltungszone I Beklebungen von Glasflächen in den Obergeschossen als Hinweis auf eine gewerbliche Nutzung dort zulässig. Diese Beklebungen müssen sich auf den unteren Bereich der Glasfläche oberhalb des Rahmens beschränken, dürfen max. 20 % der Glasfläche der jeweiligen Fassadenöffnung bedecken und sind transluzent (hell, matt) auszuführen.
 5. Beklebungen sind nur auf der Innenseite einer Glasfläche zulässig. Zeitlich begrenzte Beklebungen sind hiervon ausgenommen.
 6. Die Festsetzungen unter den Nrn. 1 bis 5 gelten auch für das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen.
- (7) Sonstige Werbeanlagen
1. Sonstige Werbeanlagen, wie großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren sind unzulässig. Das gilt nicht für Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen.
 2. Akustische und akustisch unterstützte Werbung ist unzulässig.
 3. Animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher Ausführung sind nicht zulässig (z. B. Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder, Bildschirme, Monitore). Dies gilt auch für Werbeanlagen innerhalb eines Schaufensters.

§ 7 Werbeanlagen auf Bahnanlagen

- (1) An Bahnüberführungen, Stützwänden und Stützpfeilern, auf denen Bahnüberführungen ruhen, sind Werbeanlagen unzulässig.
- (2) Auf sonstigen Bahnanlagen können Werbeanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 8 Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Im öffentlichen Verkehrsraum sind Werbeanlagen unzulässig. Davon abweichend können sie im Rahmen eines Werbekonzessionsvertrages ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Mobile Werbeträger
 1. Mobile Werbeträger sind lediglich auf den Platzräumen (z. T. nur auf Teilabschnitten) Husemannplatz, Dr.-Ruer-Platz, Willy-Brandt-Platz, Kurt-Schumacher-Platz, Platz am Kuhhirten sowie auf der Bongard- und der Massenbergstraße (siehe Karte zu dieser Satzung) zulässig. Dort ist maximal ein mobiler Werbeträger pro Ladenlokal zulässig.
Folgende Maße sind einzuhalten:
 - max. 1,20 m Abstand von der Haus-/Geschäftsfront,
 - max. 3,00 m seitliche Entfernung zum Eingang des Ladenlokals.
 2. In den übrigen öffentlichen Verkehrsräumen sind mobile Werbeträger nicht zulässig.
- (3) Sonstige Werbeanlagen
 1. Sonstige Werbeanlagen, wie großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren sind unzulässig. Davon abweichend sind Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen zulässig.
 2. Akustische und akustisch unterstützte Werbung ist unzulässig.
 3. Animierte Werbeanlagen, Werbeanlagen als Lichtprojektionen und in beweglicher Ausführung sind nicht zulässig (z.B. Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder, Bildschirme und Monitore).

§ 9 Außengastronomie

- (1) Außengastronomie im öffentlichen Verkehrsraum ist der Gestaltungszone zuzuordnen, in der der dazugehörige Gastronomiebetrieb liegt.

[Anmerkung: § 9 Abs. 1 wurde geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26.10.2021.]

- (2) Gestaltungszone I
 1. Als Möblierung ist nur ein einheitlicher Stuhl-, Tisch- oder Schirmtyp jeweils eines Fabrikats zulässig. Werbung auf der Möblierung ist unzulässig.
 2. Als freistehende Überdachungen sind nur Schirme zulässig. Diese sind in Bodenhüllen einzulassen. Schirmständer sind ausnahmsweise zulässig, wenn Bodenhüllen aus technischen Gründen nicht umsetzbar sind. Schirme sind einfarbig zu gestalten. Grelle Farben und Werbung auf Schirmen sind unzulässig.

3. Eine Möblierung mit Bierzeltgarnituren oder stapelbaren Monoblock-Kunststoffsitzgelegenheiten ist unzulässig. Ausnahmsweise ist eine innovative Möblierung zulässig.
 4. Die Außengastronomie ist den Ladenlokalen räumlich unmittelbar zuzuordnen. Es muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleiben.
 5. Zur Abgrenzung der Außengastronomie sind nur Pflanzgefäße mit Grünpflanzung bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Der Abstand zwischen den Pflanzgefäßen muss mind. 1,00 m betragen. Pflanzgefäße dürfen max. 0,60 m Durchmesser oder Kantenlänge haben und müssen aus witterungs- und formbeständigem Material bestehen. Zäune, Palisaden, Sicht- und Windschutzwände sowie andere Elemente zur räumlichen Abgrenzung der Außengastronomie sind unzulässig.
 6. Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten oder Holzbeplankung) und Podeste sind unzulässig.
- (3) **Gestaltungszone II**
1. Eine Möblierung mit Bierzeltgarnituren oder stapelbaren Monoblock-Kunststoffsitzgelegenheiten ist unzulässig. Ausnahmsweise ist eine innovative Möblierung zulässig.
 2. Die Außengastronomie ist den Ladenlokalen räumlich unmittelbar zuzuordnen. Es muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleiben.
 3. Zur Abgrenzung der Außengastronomie sind nur Pflanzgefäße mit Grünpflanzung bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Der Abstand zwischen den Pflanzgefäßen muss mind. 1,00 m betragen. Pflanzgefäße dürfen max. 0,60 m Durchmesser oder Kantenlänge haben und müssen aus witterungs- und formbeständigem Material bestehen. Zäune, Palisaden, Sicht- und Windschutzwände sowie andere Elemente zur räumlichen Abgrenzung der Außengastronomie sind unzulässig.
 4. Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten oder Holzbeplankung) und Podeste sind unzulässig.

§ 10 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind nur unmittelbar vor dem dazugehörenden Ladenlokal zulässig. Zu benachbarten Ladenlokalen ist ein seitlicher Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- (2) Gerechnet von der Haus- bzw. Geschäftsfront dürfen Waren nur in einer Tiefe von max. 0,90 m zur Straßenmitte hin ausgelegt werden. Davon abweichend gilt für die Auslage von Obst, Gemüse oder Blumen eine maximale Tiefe von 1,50 m. Es muss eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m vor dem Ladenlokal verbleiben.
- (3) Bei Fassadenbreiten von 6,00 m oder mehr darf maximal ein Drittel als Ausstellungsfläche genutzt werden. Bei Fassadenbreiten von weniger als 6,00 m dürfen maximal 2,00 m als Ausstellungsfläche für Warenauslagen genutzt werden. Die Aufstellung von Warenauslagen ist auf eine Reihe zu begrenzen.
- (4) Warenauslagen dürfen nicht mehr als 20 % der Fläche der Schaufenster verdecken. Die Höhe der Warenauslagen darf max. 1,10 m betragen; für bestimmte Formen von Warenauslagen wie z. B. Kartenständer können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Das Anbringen von werbenden Schriftzügen auf Warenauslagen ist unzulässig. Warenhinweisschilder dürfen eine max. Größe von DIN A7 (74 x 105 mm) nicht überschreiten. Grelle Farben (Signalfarben) sind nicht zulässig.

- (6) Kartons, Waschkörbe aus Kunststoff und Holzpaletten sind unzulässig. Die Warenauslagen müssen in Farbe und Material aufeinander abgestimmt sein. Nicht zulässig sind außerdem Waren an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern oder Türen.
- (7) Außerhalb der Geschäftszeiten und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Warenauslagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung können ggfls. befristet in Anwendung des § 69 BauO NRW insbesondere gewährt werden, wenn

- (1) es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten (Experimentierklausel), oder
- (2) die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 12 Übergangsregelung

Auf Vorhaben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag bzw. ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, Bauanzeige erstattet oder bei genehmigungsfreien Vorhaben mit der Realisierung begonnen wurde, sind die Vorschriften der bisher gültigen Fassung der Gestaltungssatzung 1000 G vom 31.07.2018 anzuwenden, sofern von Seiten des Bauherren nicht der Wunsch auf Anpassung an die neuen Regelungen dieser Satzung besteht.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 86 Abs.1 Ziff. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 bis 7 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.
- (2) Verstöße gegen die Vorgaben aus §§ 8 bis 10 dieser Satzung werden nach den hierzu geltenden Bestimmungen des StrWG NRW geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung Nr. 1000 G vom 31.07.2018 außer Kraft.